

Stefan Huber

Von: Gemeindeverwaltung
Gesendet: Donnerstag, 1. September 2022 07:25
An: Peter Fischer; Adrian Häfeli; Stefan Huber
Betreff: WG: Öffentliche Mitwirkung Erholungszone Stierenberg

Von: Liem <liempd@bluewin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 31. August 2022 21:52
An: Gemeindeverwaltung <gemeindeverwaltung@rickenbach.ch>
Betreff: Öffentliche Mitwirkung Erholungszone Stierenberg

Werter Gemeinderat

Die Rickenbacher-Stimmberechtigten haben am 28.11.21 JA gesagt zur Gemeindeinitiative „Erhaltet den Stierenberg“.

Einen Punkt der Initiative ist es, den Lebensraum für Tiere zu schützen. Darum würde ich mich freuen, wenn das Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf dem ganzen Gemeindegebiet das ganze Jahr verboten würde. Den Waldtieren, Vögeln, Fledermäusen aber auch den Nutztieren in der Schutzzone zuliebe.

Freundliche Grüsse

Liem Pius
Stierenberg 2
6221 Rickenbach
liempd@bluewin.ch
079/740'59'79



Aktueller Unterschriftenstand

«Die Freiheit des einen kann nicht zu Lasten der Freiheit anderer gehen.»

— *Erläuterungen zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Art. 1 von humanrights.ch*

Eine Schweiz ohne Feuerwerksknallerei

zum Schutz von Mensch, Umwelt und Tier

Die Freude weniger Menschen darf nicht die Lebensqualität aller anderen beeinträchtigen

Es vergeht kaum ein schöner Sommerabend, ohne dass von nah und fern Feuerwerksraketen knallen. Familienfeiern wie Geburtstage und Hochzeiten werden ebenso mit einem privaten Feuerwerk zelebriert wie Nationalfeiertag oder Dorffest.

Knallkörper bedeuten Stress für Menschen, die auf Lärm sensibel sind oder einen entspannten Abend unter freiem Himmel verbringen möchten. Sie versetzen Kleinkinder, Haus-, Wild- und Nutztiere in Panik und bescheren schlaflose Nächte. In trockenen Sommertagen gefährden unkontrollierte Feuerwerke Flora und Fauna - Brände, sind ein Risiko. Tausende Schweizerinnen und Schweizer ziehen am Nationalfeiertag das feuerwerkslose Ausland vor oder verbarrikadieren sich mit ihren Tieren in Kellern und Ställen, statt gemeinsam mit Nachbarn und Familie den ersten August zu feiern.

Feuerwerk-Fans halten sich nicht an den 1. August und den 31. Dezember. In den letzten Jahren ist die Belästigung durch lautes, oft unkontrolliert gezündetes Feuerwerk auf bis zu 30 Abende pro Jahr angewachsen, je nach Wohnregion.

Die **Eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»** will **Menschen, Umwelt und Tiere** schützen. Denn Feuerwerksknallerei gehört **nicht zum Grundrecht der persönlichen Freiheit** und genießt keinerlei rechtlichen Schutz.

 **Jetzt unterschreiben**

Vorname *

Politische Gemeinde *

Nachname *

Kanton *

Kanton wählen

Strasse / Nr. *

Geburtsdatum *

PLZ *

E-Mail *

Informiert bleiben

Spamschutz:
Wählen Sie das Herz



 **Abschicken**

 [Unterschriftenbogen zum Ausdrucken](#)

 [Anleitung Unterschriftensammlung](#)

Spendenkonto

Alle Mitglieder des Komitees arbeiten ehrenamtlich für die Initiative. Um anfallende Unkosten decken zu können, sind wir jedoch auf Spenden angewiesen. Herzlichen Dank!

> [Jetzt spenden](#)

Unterschriftensammlung

Offizieller Start der Unterschriftensammlung:

Dienstag, 3. Mai 2022.

Ablauf der Sammelfrist: 3. November 2023

Tragen Sie sich in unseren Newsletter ein, damit Sie über die nächsten Schritte informiert werden.

E-Mail

Abonnieren

**Jetzt mit TWINT
spenden!**



QR-Code mit der
TWINT App scannen



Betrag und Spende
bestätigen





AM
27. SEP
TEMBER

EINSCHRÄNKUNG VON FEUERWERKEN

Überparteiliches Komitee c/o SVP Davos




[svp-davos.ch/initiative](https://www.svp-davos.ch/initiative)

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung: IBAN CH83 0020 9209 0776 0472 1


Am 27. September 2020 stimmt die Davoser Bevölkerung über eine Einschränkung von Feuerwerken ab (Volksinitiative)

Wir stimmen JA zur Einschränkung...




aus Liebe zur Natur

-  Beim Abbrennen entstehen daraus etwa 320 Tonnen Feinstaub.
-  Als Niederschlag oder via Schnee gelangt dieser in Böden und Gewässer
-  zahlreiche Rückstände wie Plastikverpackungen, Raketenstangen etc. sorgen für Schaden in der Landwirtschaft und sind ein Ärgernis auf öffentlichen Plätzen



aus Liebe zu den Tieren

-  Laute Knalleffekte von Feuerwerken versetzen viele Haus- und Wildtiere in Angst und Panik, was gerade bei Wildtieren in harten Winterzeiten unnötig Energie kostet.

aus Liebe zum Gesundheitsstandort Davos

-  Feuerwerke belasten die Luft durch extrem hohe Feinstaubkonzentrationen mit hohem Anteil an sehr feinen Partikeln
-  In Davos ist zusätzlich zu beachten, dass sich diese Luftbelastung an Tagen mit Inversionslagen wesentlich längere Zeit im Talboden hält.
-  In den letzten Jahren wurde der Tagesmittelgrenzwert für lungengängigen Feinstaub nach dem Feuerwerk an Silvester / Neujahr immer wieder massiv überschritten wurde.

aus Liebe zu den Davoser Gästen

-  Mit einem Feuerwerksverbot könnten neue Gäste angelockt werden, welche die Ruhe und gesunde Luft suchen.
-  Durch Feuerwerke werden wichtige Qualitätsmerkmale eines alpinen Tourismusortes geopfert für etwas, das man auch in jeder Grossstadt haben könnte.

Detaillierte Informationen mit Quellennachweisen sind in unserem Argumentarium aufgeführt: www.svp-davos.ch/initiative

Überparteiliches Komitee c/o SVP Davos

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung: IBAN CH83 0020 9209 0776 0472 1

 svp-davos.ch/initiative

Merkblatt für die Gemeinden betreffend Feuerwerke

1. Ausgangslage

Verschiedene Gemeinden suchen eine Praxis für Bewilligen von Feuerwerken. Das Abbrennen kann einerseits die Nachtruhe stören und andererseits kann der Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen die eidgenössische Gesetzgebung tangieren.

Im Jahre 2006 hat der damalige Gemeindeammänner-Verband des Kantons Luzern mit der damaligen Kantonspolizei Luzern einen „modus vivendi“ vereinbart. Dieser wurde im Jahr 2009 durch das Justizdepartement des Kantons Luzern für ungültig erklärt.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der erneuten Anfragen aus den Gemeinden wurde in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei und dem Justizdepartement des Kantons Luzern das Thema neu aufgerollt.

2. Regelungskompetenz

Die eidgenössische Sprengstoffgesetzgebung regelt den Umgang mit Sprengstoffen, gilt jedoch nicht für den Endverbraucher. Es besteht ein absichtlicher Regelungsspielraum für die Kantone. Der Kanton Luzern seinerseits sucht keine gesamtkantonale Spezialregelung.

Bezüglich Nachtruhestörung gilt es festzuhalten, dass gemäss Praxis der Amtsstahalterkonferenz die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt. Der Lärm für eine Störung muss eine gewisse Intensität aufweisen. Die Polizei- resp. Strafverfolgungsorgane haben unter Berücksichtigung der konkreten Umstände den Einzelfall zu prüfen.

Daraus folgt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie kommunales Polizeirecht zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung, welche sich auf die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1) abstützt, erlassen können.

3. Eckwerte für die Regelung von Feuerwerken

Das Abbrennen von Feuerwerken zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist meldepflichtig resp. bedarf einer Bewilligung (je nach Kategorie). Die Gemeinde bezeichnet eine zuständige Stelle und legt den Gebührenrahmen sowie allenfalls den Umfang (Kontingierung) fest. Sie regelt auch die Informationsübermittlung an die Luzerner Polizei. Feuerwerke der Kategorie IV gemäss Art. 7 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung sind in jedem Fall zu bewilligen. Indoor-Feuerwerke sind immer der Feuerpolizei resp. der Gebäudeversicherung anzuzeigen.

Die Gemeinden können Ausnahmezeiten, an welchen keine Melde- resp. Bewilligungspflicht besteht, festlegen (1. August, vorgezogene Augustfeiern am 31. Juli, Silvesternacht/Neujahr).



Eine Regelung des Steigenlassens von „Himmelslaternen“ fällt nicht unter das Ab-brennen von pyrotechnischen Gegenständen und ist für die Gewährung der Nachtruhe nicht von Relevanz.

Die Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff, hat ein Merkblatt für die Allgemeinheit für den Umgang mit Feuerwerken entwickelt.

Genehmigt vom Vorstand des VLG am 29. November 2010

Beilagen:

- Entwurf Musterreglement
- Merkblatt Luzerner Polizei

Musterreglement Feuerwerke

Die Einwohnergemeinde erlässt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1) sowie in Ausführung des eidgenössische Sprengstoffgesetzes (SR 941.41), folgendes Reglement:

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt das Abfeuern und Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere Feuerwerken, auf dem Gemeindegebiet.

Grundsätzlich unterliegen diese Tätigkeiten je nach Kategorie einer kommunalen Melde- resp. Bewilligungspflicht. Bewilligungen werden vom Gemeinderat gegen Bezahlung einer Gebühr und unter Festlegung der Auflagen erteilt. Der zuständige Polizeiposten wird schriftlich über eine erteilte Bewilligung informiert.

² Grundsätzlich darf auf dem ganzen Gemeindegebiet zwischen 22:00 und 06:00 Uhr kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Für den Bundesfeiertag (1. August oder vorgezogene Feiern am 31. Juli) und die Silvesternacht gilt keine zeitliche Beschränkung.

Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³ Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit wie auch zum Schutz von Leben und Gut der Anderen alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Art. 2 Melde- resp. Bewilligungspflicht nach Kategorien

¹ Kategorie I

Diese Kategorie enthält keine Raketen, dagegen Bengalstreichhölzer, kleine Vulkane, Tischbomben und kleine Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt keine Melde- oder Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
I	Kleinstfeuerwerk Feuerwerksspiel- waren Scherzartikel	3g	0,5g Nitrocellulose (max. 12,6% N) oder 2,5mg Silberfulminat oder 10mg Chloratsätze oder 10mg Perchloratsätze

² Kategorie II

Diese Kategorie enthält kleine Raketen, Vulkane, Sonnen und Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt eine Meldepflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
II	Kleinf Feuerwerk Silvesterfeuerwerk	50g 20g in Raketen (davon max. 10g Effekt) max. 200g in zusammengesetzten Gegenständen	6g Schwarzpulver (max. 25g in zusammengesetzten Gegenständen)

³ Kategorie III

Diese Kategorie enthält Raketen, grosse Vulkane und grosse Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt eine Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
III	Mittelfeuerwerk (Gartenfeuerwerk)	250g 75g in Raketen max. 800g in zusammengesetzten Gegenständen (max. 12 Teile) max. 1200g Wasserfall	100g Schwarzpulver oder 50g andere Nitratgemische oder 40g Schwarzpulver oder 20g andere Nitratgemische in Raketen

⁴ Kategorie IV

Für alle Feuerwerke dieser Kategorie gilt eine Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
IV	Grossfeuerwerk	unbegrenzt	unbegrenzt

Art. 4 Strafbestimmungen

- Allfällige Bussen- resp. Strafbestimmungen
- ⇒ Diese müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

Art. 5 Gebührenkatalog

- *Ev. Bewilligungs- resp. Bearbeitungskosten*

Gemeinderat

Gemeindepräsident

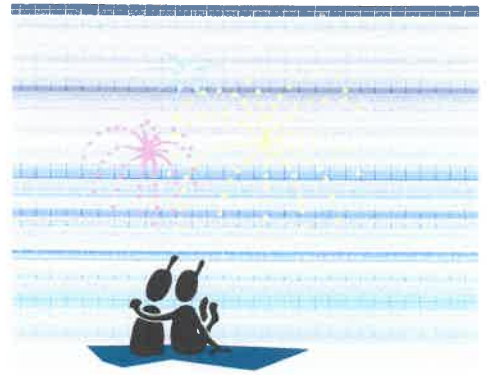
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Staatschreiber:

Genehmigt durch den VLG Vorstand am 29. November 2010



Vom Umgang mit Feuerwerk !!

Grundregel: Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Was ist beim Abbrennen zu beachten?

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfütze" können gefährlich sein; sie können unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen.)
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder.
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gesicherten Flaschen oder gut verankerten Röhren abfeuern.
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.
- **WICHTIG für 1. August- und Neujahrsfeiern;**
 - Es ist ein Abschussplatz einzurichten mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen etc.
 - Mind. ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen.
 - Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen.
 - Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt.

Der Sicherheitsabstand nach Produktebeschreibung ist einzuhalten !!

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden?

- Im Innern von Gebäuden, In der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehege, Brutstätten, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen.

Lärmschutz!

- Während den Ruhezeiten (NACHTRUHE 22:00 BIS 06:00 Uhr) darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.
- Ausnahmen sind:
 - 1. August oder vorgezogene 1. August – Feiern am 31. Juli,
 - Silvester/Neujahr.

Luzerner Polizei
Fachbereich Waffen und Sprengstoff

Stefan Huber

Von: Stefan Huber
Gesendet: Donnerstag, 1. September 2022 07:46
An: 'liempd@bluewin.ch'
Betreff: AW: Öffentliche Mitwirkung Erholungszone Stierenberg

Werter Pius

Wir bestätigen dir hiermit den Eingang deiner Stellungnahme im öffentlichen Mitwirkungsverfahren zur Gemeindeinitiative „Schutzzone Stierenberg“. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit zu deiner Meinungsäußerung bzw. zu deinem Antrag Stellung nehmen und dich darüber informieren. Gerne hoffen wir, dir damit zu dienen.

Beste Grüsse
Stefan Huber

IM AUFTRAGE DES GEMEINDERATES RICKENBACH

DIE RICKENBACHER Gemeindeverwaltung

Stefan Huber
Gemeindeschreiber und Notar
Bereichsleiter Zentrale Dienste + Soziales
Kirchplatz 1
Postfach 35
6221 Rickenbach LU
Tel. G. 041 932 00 20 (Zentrale)
Mail stefan.huber@rickenbach.ch
Homepage www.rickenbach.ch

Von: Liem <liempd@bluewin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 31. August 2022 21:52
An: Gemeindeverwaltung <gemeindeverwaltung@rickenbach.ch>
Betreff: Öffentliche Mitwirkung Erholungszone Stierenberg

Werter Gemeinderat

Die Rickenbacher-Stimmberechtigten haben am 28.11.21 JA gesagt zur Gemeindeinitiative „Erhaltet den Stierenberg“.
Einen Punkt der Initiative ist es, den Lebensraum für Tiere zu schützen. Darum würde ich mich freuen, wenn das Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf dem ganzen Gemeindegebiet das ganze Jahr verboten würde. Den Waldtieren, Vögeln, Fledermäusen aber auch den Nutztieren in der Schutzzone zuliebe.

Freundliche Grüsse

Liem Pius
Stierenberg 2
6221 Rickenbach
liempd@bluewin.ch
079/740`59`79